

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2005

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. City-Schnelldienst Schließenanlagen GmbH (im folgenden „City-Schnelldienst“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit widersprochen, d.h., sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn City-Schnelldienst ihnen nicht nochmals nach Eingang bei City-Schnelldienst ausdrücklich widerspricht.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn City-Schnelldienst sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote der City-Schnelldienst sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung in Textform durch City-Schnelldienst. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen, oder Nebenabreden. Abweichungen von dem voran benannten Textform-Erfordernis bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch den City-Schnelldienst in Textform. Bei sofortiger Lieferung kann die förmliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Garantien dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet.
- Die Verkaufsgestellten der City-Schnelldienst sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder solche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich City-Schnelldienst an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung sowie zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. deutscher Einfuhrhafen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- Termine und Lieferfristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch City-Schnelldienst steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von City-Schnelldienst durch Zulieferer und Hersteller.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die City-Schnelldienst die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von City-Schnelldienst zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfahrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig, ob diese Ereignisse bei City-Schnelldienst, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten aber auch bei Lieferengpässen für vom City-Schnelldienst gesondert zu beschaffender Bauteile und Zubehörtücke) berechtigen City-Schnelldienst, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Vertragspartner selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.
- Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Ziffer 2 die Lieferzeit oder wird City-Schnelldienst von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich City-Schnelldienst nur berufen, wenn der Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt wurde.
- Sollten City-Schnelldienst die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von ¼ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit von City-Schnelldienst. Ist der Vertragspartner nicht Verbraucher im Sinne des BGB, beschränkt sich ein etwaiger Verzugschaden auch bei grober Fahrlässigkeit von City-Schnelldienst auf 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.
- City-Schnelldienst ist zu Teillieferungen und zu Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

§ 5 Annahmeverzug

- Für die Dauer des Annahmeverzuges des Vertragspartners ist City-Schnelldienst berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einzulagern. City-Schnelldienst kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
- Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Vertragspartner an City-Schnelldienst als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 50,00 Euro, zu bezahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann City-Schnelldienst den Ersatz dieses Kosten gegen Nachweis vom Vertragspartner fordern. Dem Vertragspartner steht es frei den Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens auf Seiten von City-Schnelldienst zu erbringen.
- Wenn der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann City-Schnelldienst die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz verlangen. City-Schnelldienst ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Vertragspartner zu fordern. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß kein Schaden oder kein Schaden in dieser Höhe entstanden ist.

§ 6 Liefermenge

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 4 Tagen nach Warenerhalt der City-Schnelldienst und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transport gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

§ 7 Gefährübergang

Die Gefahr geht bei zu versendender Ware auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der City-Schnelldienst verlassen hat. Falls der Versand sich ohne Verschulden von City-Schnelldienst verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch City-Schnelldienst hat keinen Einfluss auf den Gefährübergang. Ansonsten geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Vertragspartner über.

§ 8 Mängelansprüche

- Mängelansprüche gegen City-Schnelldienst stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Die Verjährungsfrist beträgt, für den Fall, dass der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, zwei Jahre, ansonsten ein Jahr ab Gefährübergang. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der City-Schnelldienst nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Haftung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
- Der Vertragspartner muss der City-Schnelldienst offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Lieferungsgegenstandes bzw. Abnahme schriftlich mitteilen, andernfalls ist die Geltendmachung des Mängelanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ist der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, so trifft ihn die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsaussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Die Haftung beschränkt sich nach Wahl von City-Schnelldienst auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Vertragspartner, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn City-Schnelldienst die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Montageanleitung, ist City-Schnelldienst lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch City-Schnelldienst nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von City-Schnelldienst auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. City-Schnelldienst haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei City-Schnelldienst zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.
- Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht wenn City-Schnelldienst grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von City-Schnelldienst zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die City-Schnelldienst aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden City-Schnelldienst vom Vertragspartner die folgenden Sicherheiten gewährt, die City-Schnelldienst auf Verlangen des Vertragspartners nach dessen Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- Die Ware bleibt Eigentum der City-Schnelldienst (Vorbehaltsware). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für City-Schnelldienst als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne City-Schnelldienst zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, entsteht für City-Schnelldienst grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Werte der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er City-Schnelldienst bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache uneigentlich für City-Schnelldienst. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiter veräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht im Verzug ist, Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, Weiterverarbeitung oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an City-Schnelldienst ab. City-Schnelldienst ermächtigt ihn unwiderruflich, die an City-Schnelldienst abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der City-Schnelldienst hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist City-Schnelldienst berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch City-Schnelldienst liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit nicht das Abtretungsgesetz Anwendung findet.

§ 11 Zahlung

- Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, per Nachnahmeverrechnungsscheck oder bei Abholung bar zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h., zu Lasten des Vertragspartners, per Paketdienst, Spedition, oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr bei Postversand (z.B. Wertpaket) gegen Transportschäden versichert werden.
- City-Schnelldienst ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist City-Schnelldienst berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Vertragspartner ist hiervon zu unterrichten.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn City-Schnelldienst über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält, oder wenn City-Schnelldienst Umstände bekannt die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung und / oder Anhänglichkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesen Fällen ist City-Schnelldienst berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen.
- Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

§ 12 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern City-Schnelldienst der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche gem. § 8, Ziffer 2, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Vertragspartner wesentliche Belange nachweist, das die Interessen der City-Schnelldienst an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbotes überwiegen.

§ 13 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen von City-Schnelldienst zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von City-Schnelldienst erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 14 Datenschutz

City-Schnelldienst beachtet die Regeln des Datenschutzes. Soweit City-Schnelldienst Zugang zur Technik, Hard- und Software des Vertragspartners erhält, bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch City-Schnelldienst. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von City-Schnelldienst. Mit diesen personenbezogenen Daten wird City-Schnelldienst nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (- BDSG -) und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

§ 15 Anwendbares Recht

- Dieser Vertrag unterliegt dem für Inlandsgeschäfte maßgeblichen deutschen Recht. Das Wiener UN Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, soweit es sich dabei nicht um zwingende Bestimmungen nach deutschem Recht handelt. Wird der Kaufvertrag im EU- innergemeinschaftlichen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Vertragspartner nicht seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, so ist City-Schnelldienst berechtigt, die betreffende Bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung stellen und zu verlangen.
- Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichlich Sondervermögens ist, ist Burgdorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein bzw. werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlung mit dem Ziel einzutreten, die unwirksam oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.